

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),
Antrag auf zweite Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur
Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau
Teilbereich Montage, Logistik und Sitzfertigung) sowie Antrag auf Zulassung des
vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 06.05.2024, modifiziert und ergänzt am 07.05.2024, 16.05.2024, 17.05.2024, 05.06.2024 und 10.06.2024, die zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Montage und Logistik) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt. Diese umfasst:

- Errichtung und Betrieb der Anlagentechnik Technologie Montage (TMO), Technologie Logistik (TLO), Technologie Sitze und Nachlack
- Inbetriebnahme der Tankfarm
- Errichtung und Betrieb Geb. 051.1 (Überdachung der Manufakturstraße, bauliche Maßnahme zum Schallschutz)
- Brandschutzertüchtigung, Erweiterung Dach und Schließung Westfassade Geb. 156.0 und Geb. 156.1 sowie Geb. 013.1 (bauliche Maßnahme zum Schallschutz)
- bauliche Änderungen (Tekturen) an den Geb. 050.0, 051.0 und 099.0 (Sprinklertank):
 - Vergrößerung des oberirdischen Sprinklergebäudes westlich des Geb. 051.0
 - Ergänzung der Fördertechnikflächen in den Zwischenebenen samt Fluchtwegeführung
 - Anpassung der Schornsteinhöhen samt erforderlicher Stützkonstruktionen
 - Änderungen an Dachaufbauten (Bühnen, Rauchabzüge, u.a.)
 - Änderung der Anbindung an das Hochregallager (Geb.051.4 an 111.0)
 - Ergänzung von Nachströmöffnungen für die Entrauchung
 - Anpassungen der Außenanlagen auf Grund der Lärmschutzbauwerke (Freitreppe Positionen, Wegeführungen, u.a.)
 - Anpassung der Quarantänefläche westlich des Geb.051.0
 - kleinere Grundrissänderungen (Räume, Tür- und Fensterpositionen, Grubenpassungen u.a.)
 - Fortschreibung des Brandschutznachweises und der Brandschutzpläne samt Beilagen
 - Anpassung der Flächenberechnungen
 - Ergänzungen der Abweichungen Abstandsflächen
 - Ergänzung/Fortschreibung Ausbringkonzept

- Anpassungen der Baugrubenübersichten und Baustelleneinrichtungspläne
- Errichtung und Betrieb eines Gastro-Shops in Geb. 50.0

Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BlmSchG ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt für:

- Errichtung Geb. 051.1 (Anpassung der Fundamente und Errichtung der Stützen)
- Errichtung Geb. 051.1 (Rohbau und Dachkonstruktion)
- Errichtung des vergrößerten Rohbaus des Sprinklergebäudes (Geb. 099.0) entsprechend dem Tekturumfang
- Errichtung der angepassten baulichen Anbindung von Geb. 051.0 an das Hochregallager (HRL)
- Brandschutzertüchtigung, Erweiterung Dach und Schließung Westfassade Geb. 156.0, Geb. 156. 1 sowie Geb. 013.1
- Einbringung des Adapterstahlbaus in Geb. 051.0 und Geb. 050.0
- Montage der Grubenrandwinkel in Geb. 050.0
- Beginn Anlagenaufbau: Ausführung des Stahlbaus und Errichtung der Bühnen in Geb. 051.0
- Einbau Fördertechnik Geb. 051.0

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 8, 10, 16 BlmSchG i.V.m. Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Zum Anlagenteil Karosseriebau wurde das Zulassungsverfahren bereits abgeschlossen (gesonderte allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG vom 12.01.2024, Bekanntmachung vom 30.01.2024). Für das Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 11 Abs. 3, 5 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Boden:
Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.
- Luftreinhaltung:
Den Unterlagen liegt ein Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der TG 2 (Bericht Nr. M172621/05) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH bei.

Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu dem Schluss, dass sich die Emissionen an Luftschadstoffen und damit die Immissionen durch die Errichtung der Montage nicht relevant erhöhen. Begründet wird dies in der Tatsache, dass sich die Produktionskapazitäten insgesamt nicht erhöhen, sondern stattdessen verlagert werden. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen hält der Gutachter daher nicht für erforderlich. Des Weiteren wurde auf die Durchführung einer Geruchsimmisionsprognose verzichtet, da insgesamt von keiner relevanten Verschlechterung im Vergleich zur bestehenden Geruchssituation auszugehen ist. Die erforderlichen Kaminhöhen für einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung wurden gemäß der VDI 3781 Blatt 4 (2017) bestimmt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

- Lärmschutz:

Gem. dem Gutachten und Berechnung der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Bericht Nr. LA20-303-G07-A-T02-01 vom 18.04.2024), werden selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs aller Anlagen während allen Inbetriebnahme Phasen, sowie während des finalen Ausbaustandes die Immissionsrichtwerte für das Allgemeines Wohngebiet an allen Immissionsorten sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten. Des Weiteren wurde durch den Gutachter festgestellt, dass auch durch kurzzeitige Pegelspitzen keine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel gemäß TA-Lärm zu erwarten ist. Somit ist sichergestellt, dass die Immissionen durch den Betrieb des Gebäudes, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Das Gutachten kommt ferner zu dem Schluss, dass auf Grund des Abstandes und der zum Einsatz kommenden Anlagentechnik sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und 4150-2 im Umfeld des Werksgeländes eingehalten werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

- Auswirkungen auf Flora und Fauna:

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind überwiegend bereits versiegelt. Da die Reichweite der verstärkten Emissionen während der Bauphase aufgrund der bodennahen Freisetzung auf das nahe gelegene Umfeld und daher im Wesentlichen auf das Betriebsgelände begrenzt ist und sich die Emissionen an organischen Stoffen und Staub im Vergleich zum Bestand während der Betriebsphase nicht relevant ändern werden, sind Eingriffe in die umliegenden Schutzgebiete nicht zu befürchten. Durch das Vorhaben sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

- Wasser:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer zu erwarten.

- Abfall:
Es fallen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle im bestimmungsgemäßen Betrieb an. Diese werden über verschiedene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt. Eine Abfallbehandlung jedweder Art findet nicht statt.

Das im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte Prinzip der Abfallhierarchie, d. h. Vorrang der Vermeidung von Abfällen gegenüber der Verwertung und Beseitigung von Abfällen wird Rechnung getragen. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

Gemäß § 11 Abs. 5 UVPG ist in der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben (Montage) das frühere Vorhaben (Karosseriebau) als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3077 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0152 56 65 20 76) eingesehen werden.

München, den 17.06.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord
Bayerstraße 28a
80335 München